

Merkblatt zur Steuerbefreiung

1. Allgemeine Befreiungsvoraussetzungen

Gemäss Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) können juristische Personen von der direkten Bundessteuer befreit werden. Nach den grundsätzlich gleichen Voraussetzungen gilt dies auch für die kantonalen und kommunalen Steuern, wobei die Regelungen und die Anwendungspraxis in den einzelnen Kantonen aber nicht vollständig übereinstimmen.

Die Steuerbefreiung umfasst Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern, nicht aber Grundstückgewinnsteuern.

Stiftungen und Vereine stehen bei Steuerbefreiungen im Vordergrund. Bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Genossenschaft) muss statutarisch auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen verzichtet werden.

Für eine Steuerbefreiung müssen die folgenden **allgemeinen Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sein:

- 1.1 Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf das wohl Dritter oder auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der Institution darf daher nicht mit Erwerbszwecken oder anderen Interessen der juristischen Person bzw. deren Mitgliedern verknüpft sein.
- 1.2 Die aufgewendeten Mittel müssen in den Statuten unwiderruflich (d.h. für immer) an die Zwecksetzungen der Unternehmung gebunden sein. Dies erfolgt mit sinngemäss folgenden Formulierungen:

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. - Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

- 1.3 Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus. Die blosser Erwähnung einer steuerbefreiten Tätigkeit in den Statuten genügt nicht. Erforderlich ist eine konkrete, überprüfbare und tatsächliche Verwirklichung der statutarisch definierten Zwecksetzung.

Für ARTISET-Mitglieder kommt eine Steuerbefreiung aufgrund eines gemeinnützigen Zwecks oder eines öffentlichen Zwecks in Betracht. Hierfür gelten die folgenden Voraussetzungen.

2. Befreiungsvoraussetzungen bei gemeinnütziger Zwecksetzung

2.1 Allgemeininteresse

Die Aktivitäten einer juristischen Person müssen objektiv im Interesse der Gesellschaft liegen und die angestrebten Ziele gesellschaftlich förderungswürdig sein bzw. den Bedürfnissen eines grossen Teils der Bevölkerung entsprechen (z. B. Einsatz für die Allgemeinheit in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen).

Das Gemeinwohl erfordert, dass der Kreis der Begünstigten, welcher von der Förderung oder Unterstützung profitiert, im Allgemeinen offen ist (Tätigkeiten, welche sich nur auf den Kreis der Familie oder Angehörige eines bestimmten Berufes beschränken, gelten deshalb nicht als gemeinnützig).

2.2 Uneigennützigkeit

Die Aktivitäten erfolgen aus selbstlosen, altruistischen Beweggründen und uneigennützig. Die gemeinnützigen Ziele dürfen nicht mit Gewinnabsichten oder persönlichen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sein. Die Gemeinnützigkeit ist in den Statuten bzw. in der Stiftungsurkunde festzuhalten.

Sofern eine unternehmerische Tätigkeit einem gemeinnützigen Hauptziel untergeordnet ist, kann sie uneigennützig im Rahmen dieses Hauptziels sein.

Die Uneigennützigkeit äussert sich auch in der ehrenamtlichen oder jedenfalls «angemessen» entschädigten Tätigkeit des Vorstands bzw. Stiftungsrats.

3. Befreiungsvoraussetzung bei öffentlich-rechtlicher Zielsetzung

3.1 Öffentlicher Zweck

Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn eine juristische Person ohne Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck eine umfassende Tätigkeit zu Gunsten einer ordentlichen Aufgabe des Gemeinwesens (Bund, Kanton bzw. Gemeinde) erfüllt und dieses dadurch entlastet. Die finanziellen Mittel der juristischen Person müssen dauernd und ausschliesslich diesem Zweck gewidmet sein.

Das Gemeinwesen überträgt die Aufgabe auf die juristische Person oder hat zumindest ein ausdrückliches Interesse daran bekundet (z. B. durch Abschluss eines Leistungsvertrages) und nimmt die Aufsicht wahr.

3.2 Kein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck

Bei juristischen Personen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und keinen Selbsthilfeszweck haben, gelten sämtliche Zwecke als öffentlich, die typischerweise zu den regulären Aufgaben einer Gemeinschaft gehören. Der tatsächlich verfolgte öffentliche Zweck muss im Vergleich zum Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck überwiegen, eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit darf somit insgesamt nur eine geringe Bedeutung haben.

4. Vorgehen

Eine Steuerbefreiung wird auf Gesuch geprüft.

In etlichen Kantonen stellen die Steuerverwaltungen auf ihren Internetseiten Merkblätter mit weiteren Informationen und Formulare für Steuerbefreiungsgesuche zur Verfügung. Es wird empfohlen, anhand dieser Informationen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den Bestimmungen und der Praxis des jeweiligen Kantons erfüllt sind.

Das Steuerbefreiungsgesuch ist zusammen mit verschiedenen Unterlagen (in der Regel Statuten/Stiftungsurkunde, Jahresrechnungen, Geschäftsberichte der letzten Jahre etc.) bei der Steuerverwaltung des Sitzkantons einzureichen.

Juni 2024 / Dr. Hans-Ulrich Zürcher (zuercher@advokatur-zuercher.ch)